Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 100 (1955)

Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. November 1955, Nummer 18

Autor: Weber, W. / E.E. / Fischer, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 49. JAHRGANG NUMMER 18 18. NOVEMBER 1955

Die Kantonale Beamtenversicherungskasse muss revidiert werden

In einem früheren Artikel (PB vom 1. Juli 1955) wurde auf die Entwicklung der Löhne und Gehälter beim Staat und in der Privatwirtschaft hingewiesen und dabei festgestellt, dass sich diese Entwicklung in den letzten Jahren stark zuungunsten des Staats- und Gemeindepersonals auswirkte. Dabei wurde auch erwähnt, dass die Fürsorgeeinrichtungen des Staates (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung), die einst, verglichen mit den entsprechenden Institutionen der Privatbetriebe, als vorbildlich galten, sich heute im Zeichen des Krebses bewegen, während sich die privaten Arbeitgeber gleichzeitig darum bemühen, ihre Fürsorgeeinrichtungen für das Personal immer mehr auszubauen. Zur Illustration dieser Tatsachen bringen wir nachstehend eine aufschlussreiche Zusammenstellung über die Personalwohlfahrtsaufwendungen in der zürcherischen Wirtschaft. Die angeführten Zahlen sind einem Separatdruck aus dem Jahresbericht 1954 der Zürcher Handelskammer entnommen. Sie stützen sich auf eine Enquete, welche die Handelskammer im Jahre 1954 unter den ihr angeschlossenen Firmen durchführte. Erfasst wurden dabei 674 Firmen mit total 102525 Arbeitnehmern, was 65—70% aller Unselbständigerwerbenden im Kanton Zürich entspricht. Diese 674 Firmen bezahlten im Jahre 1952 als freiwillige Aufwendungen für die Personalwohlfahrt 77,485 Millionen Franken. Vergleichsweise sei erwähnt, dass im selben Jahr die gesamte Staatssteuer dem Kanton eine Einnahme von 121,4 Millionen Franken einbrachte. Die von diesen 674 Firmen bezahlten freiwilligen Wohlfahrtsaufwendungen machten somit 64% des gesamten Staatssteuerbetrages des Kantons Zürich aus.

Die Wohlfahrtsaufwendungen der Arbeitgeber zugunsten des Personals wurden in drei Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe umfasst die dem Arbeitgeber gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen, wie AHV, SUVAL und Arbeitslosenversicherung. In die zweite Gruppe gehören alle freiwilligen Aufwendungen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Fürsorge für Alter, Tod, Invalidität, Unfall und Krankheit. Der dritten Gruppe sind die übrigen freiwilligen Leistungen zugeteilt, wie Aufwendungen für Wohlfahrtshäuser, Kantinen, werkeigene Siedelungen usw. Ferienlohn, Lohnauszahlung an Feiertagen sowie Familien- und Kinderzulagen wurden nicht in die Wohlfahrtsaufwendungen einbezogen.

Für einen Vergleich mit den entsprechenden Leistungen des Staates kommen nur die beiden ersten Gruppen in Frage: Die obligatorischen Versicherungsbeiträge (AHV und SUVAL) sowie die Aufwendungen für Alter, Invalidität, Tod, Krankheit und Unfall. Diese Aufwendungen betrugen in den von der Enquete erfassten Betrieben des Kantons Zürich durchschnittlich 11,2% der Lohnsumme. Für die einzelnen Erwerbsgruppen gelten die folgenden Zahlen:

Industrie	9,9%
Handel	9,8%
Banken	18,5%
Versicherungen. . . .	21,3%
Hilfsdienste im Handel	12,9%

Diese Zahlen dürfen nun aber nicht einfach mit den Leistungen des Staates an die AHV und die BVK verglichen werden, da unter die Gruppe 2 der Enquete neben den Aufwendungen für Alter, Invalidität und Tod auch noch jene für Krankheiten und Unfall gehören. Leider wird nicht ausgeführt, wie weit die Leistungen im Krankheitsfall gehen und was darunter zu verstehen ist. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob unter diesen Posten auch die Lohnauszahlungen im Krankheitsfalle gehen, sofern diese die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen übersteigen und somit als freiwillig bezeichnet werden dürfen. Obwohl diese Frage offen bleibt, müssen wir bei der Berechnung der staatlichen Leistungen für Wohlfahrtszwecke dieser Möglichkeit Rechnung tragen, um uns nicht dem Vorwurfe auszusetzen, eine gefärbte Darstellung gegeben zu haben.

Wie hoch belaufen sich nun im angenommenen Falle die Personalwohlfahrtsaufwendungen des Staates?

Die Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge setzen sich zusammen aus dem 2%igen Beitrag an die AHV und den 7% Beitrag an die BVK. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zurzeit nicht der volle Lohn versichert ist, so dass sich der Beitrag des Staates an die BVK auf 6,3% der wirklichen Besoldung reduziert, *was einer Gesamtleistung von 8,3% gleichkommt.*

Schwieriger gestaltet sich die Berechnung der Aufwendungen des Kantons für die Lohnauszahlung während eines Krankheitsfalles. Den Staatsrechnungen 1952 und 1953 ist zu entnehmen, dass in den genannten Jahren die Kosten für die Vikariatsbesoldungen durchschnittlich 5,4% der Lohnsumme aller Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) betrug. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass sehr viele Vikariate nicht wegen Krankheiten, sondern infolge Militärdienstes des Lehrers*) errichtet werden mussten; dies besondes heute, wo schon ein beträchtlicher Teil der Rekruten bereits als Verweser tätig ist. Es darf wohl angenommen werden, dass mindestens 2% der Lohnsumme von den errechneten 5,4% auf Vikariate fallen, die für Stellvertretungen infolge Militärdienstes nötig waren, so dass auf Krankheitsvikariate noch 3,4% der Lohnsumme fallen. Dazu

*) Sofern in den Privatbetrieben zusätzliche Leistungen während des Militärdienstes über die Lohnausgleichskasse hinaus gewährt werden, sind sie unter der Gruppe 3 aufgeführt. Sie sind daher bei unserem Vergleich nicht zu berücksichtigen.

kommt ferner, dass durchaus nicht alle Lohnauszahlungen im Krankheitsfalle bei den Privatbetrieben als Wohlfahrtsaufwendungen unter den «freiwilligen Aufwendungen» der Gruppe 2 gebucht werden konnten, da der Arbeitgeber nach Art. 335 des OR zur Lohnauszahlung während «einer verhältnismässig kurzen Zeit» verpflichtet ist. Analogerweise müssen daher auch bei der Berechnung der staatlichen Fürsorgeaufwendungen die kurzen Vikariate, die einen sehr beträchtlichen Teil der Krankheitsvikariate ausmachen, ausser Betracht fallen, was eine weitere Reduktion bedingt. Bringen wir hiefür nochmals 1% in Abzug, kommen wir auf den Betrag von 2,4% der Lohnsumme. — An Unfallprämien und Heilungskosten aus Betriebsunfällen sind in der Staatsrechnung 1953 71 Franken aufgeführt. In der Rechnung 1952 fehlt dieser Posten ganz.

Die gesamten Aufwendungen des Staates für die in der Enquete der Privatbetriebe unter den Gruppen 1 und 2 aufgeführten Wohlfahrtsbeiträge beträgt somit 8,3 + 2,4 = 10,7% der Lohnsumme. Setzen wir, da sich möglicherweise kleinere Fehler eingeschlichen haben, statt den 10,7% 11%, so zeigt sich folgendes Bild:

Dieser Betrag bleibt um 0,2% unter dem Mittel. Er übersteigt die Leistungen in Industrie und Handel um 1,1—1,2%, bleibt indessen um 7,5 bzw. 10,3% unter dem Durchschnitt bei den Banken und Versicherungen. Würden wir auch noch die in der dritten Gruppe erfassten Wohlfahrtsaufwendungen (für Wohlfahrtshäuser, Kantinen, werkeigene Siedelungen, einmalige Heirats- und Geburtenzulagen, Dienstaltersgeschenke, Leistungen in Notlagen, freiwillige Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge bei AHV) berücksichtigen, so würde der Vergleich noch mehr zuungunsten des Kantons ausfallen. Das Resultat ist eindeutig: *Der Kanton Zürich hat seine einstige Stellung als vorbildlicher Arbeitgeber nicht nur, wie früher gezeigt wurde, in bezug auf die Löhne und Besoldungen eingebüsst, sondern ebensosehr auch hinsichtlich seiner Wohlfahrtsinstitutionen für das Personal.*

Diese für das gesamte Staatspersonal gültige Feststellung trifft noch in vermehrtem Masse für die Lehrerschaft zu. Einer Zusammenstellung im PB vom 2. September 1955 ist zu entnehmen, dass heute im Kanton Zürich noch in ca. 80 Gemeinden die Gemeindezulagen der Lehrer nicht versichert sind. Rechnen wir in diesen Gemeinden mit einer durchschnittlichen Gemeindezulage von 2000 Franken (freie Wohnung und Zulage), ergibt sich eine Aufwendung des Staates von 5,4% (ohne AHV), was einer Reduktion der Gesamtleistung auf 10,1% der Lohnsumme gleichkommt. Die Altersrente reduziert sich in diesem Falle auf 48% der Besoldung inklusive AHV-Rente. — Pro memoria sei bemerkt, dass seinerzeit bei den Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz von seiten der Lehrervertreter immer wieder die Forderung erhoben wurde, die Gemeinden seien zur Mitversicherung der Gemeindezulagen zu verpflichten. Das Begehren wurde mit dem Hinweis darauf, dass die Gemeinden autonom seien, strikte abgelehnt, während im selben Moment von seiten der Regierung an der Limitierung der Gemeindezulagen festgehalten wurde, obwohl diese Bestimmung die vorher als unantastbar geltende Gemeindeautonomie sehr wesentlich einschränkt.

Noch in einer weitern Beziehung ist die Lehrerschaft gegenüber dem übrigen Staatspersonal hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung benachteiligt: Bei den Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz machten die Lehrervertreter geltend, dass für die Lehrer im Gegensatz zum übrigen Personal keinerlei Aufstiegsmöglichkeit bestehe. Diesem Argument wurde damit begegnet, die Lehrer hätten dafür wie keine andere Kategorie die Möglichkeit zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen, was den Mangel an Aufstiegsmöglichkeiten weitgehend kompensiere. Während nun aber dem übrigen Personal die durch den Aufstieg in eine höhere Klasse erzielte Besoldungserhöhung bei den Versicherungsleistungen angerechnet wird, beschränkt sich die Altersrente des Lehrers stets auf die 60% der versicherten Besoldung, ohne Berücksichtigung der Nebenverdienste.

Ziehen wir in unserer Bilanz die beiden erwähnten besondern Verhältnisse für die Lehrerschaft in Betracht, darf wohl mit reichlich gutem Recht festgestellt werden, dass die Aufwendungen des Staates für die Fürsorgeinstitutionen der Lehrer sich sehr stark dem Minimum dessen nähern, was die Privatunternehmer in dieser Beziehung leisten.

Nach dem Gesagten steht wohl ausser Diskussion, dass sich eine Revision der Beamtenversicherungskasse unter den gegebenen Verhältnissen aufdrängt, wenn der Staat überhaupt noch als ernsthafter Konkurrent auf dem Arbeitsmarkt aufzutreten gedenkt. Längst fällig ist der Einbezug der vollen Besoldung in die Versicherungsleistungen. Hindernd stand diesem Begehren bis heute die Tatsache gegenüber, dass hiezu, besonders von den ältern Funktionären, recht bedeutende Nachzahlungen geleistet werden müssten. Die Dringlichkeit des Problems und die ausserordentliche Bedeutung, die ihm der Staat als Arbeitgeber heute beizumessen genötigt ist, dürfte indessen auch ein ausserordentliches Vorgehen rechtfertigen. *Eine Lösung bestünde darin, dass das aus der Erhöhung der Rente entstehende Defizit ganz vom Staate übernommen würde.* Für den Augenblick dürfte diese einmalige Massnahme genügen. Bei den gegenwärtigen Inflationstendenzen, die vermutlich noch längere Zeit anhalten werden, ist jedoch damit zu rechnen, dass schon in kurzer Zeit ähnliche Situationen eintreten. Es drängt sich daher die Frage auf, ob nicht das heutige, auf dem reinen Deckungsverfahren beruhende Versicherungsprinzip durch eine gemischte, auf dem Dekkungs- und Umlageverfahren beruhende Berechnungsbasis ersetzt werden sollte. Die Tatsache, dass in Zeiten der Geldentwertung — seit 1914 leben wir in solchen Zeiten — der Versicherte «gute Franken» einzahlt, die er am Ende gegen «schlechte» einhandeln muss, trägt wesentlich dazu bei, den Wert der Versicherungen zu mindern. Das Deckungsverfahren war in Zeiten einer stabilen Währung gegeben; es ist heute noch unbedingt notwendig bei privaten Versicherungen, die in der Lage sein müssen, ihren Verpflichtungen auch dann noch nachzukommen, wenn keine Neueintritte in die Versicherung mehr erfolgen. Bei der BVK sind die Mitglieder obligatorisch versichert; mit einem Rückgang der Prämienleistungen, aus denen die Renten zu begleichen sind, ist nicht zu rechnen. Eine teilweise Umstellung auf das Umlageverfahren liesse sich hier im Hinblick auf die Tatsache, dass dabei dringend notwendig werdende Rentenerhöhungen ohne allzu hohe Nachzahlung von seiten des Personals verwirklicht werden könnten, verantworten. Die dadurch möglicherweise notwendig werdende bescheidene Erhöhung des Prämiensatzes würde wohl gerne in Kauf genommen, wenn damit Garantie geboten wäre, dass man später den einst einbezahlten guten Franken in gleichwertiger Münze zurück erhält. Dabei müsste auch eine Lösung

gefunden werden, die es ermöglicht, die Renten der bereits pensionierten Versicherten automatisch der Geldentwertung anzupassen.

Aus dem eingangs erwähnten Separatdruck aus dem Jahresbericht der Zürcher Handelskammer über «die Personalwohlfahrtsaufwendungen in der zürcherischen Wirtschaft» ist nichts ersichtlich über die Versicherungsleistungen der verschiedenen Kassen. Ein diesbezüglicher Vergleich mit der BVK ist daher, so interessant er wäre, nicht möglich. Für unsere Betrachtungen wesentlicher sind indessen die Wohlfahrtsaufwendungen der Betriebe an sich. Welche Beträge die Versicherten über die Aufwendungen der Arbeitgeber hinaus noch zusätzlich zu entrichten haben, ist hier von nebensächlicher Bedeutung, da jeder zusätzlichen Prämienleistung des Personals eine entsprechende zusätzliche Versicherungsleistung gegenüber steht. *Wesentlich bleibt für uns die aufgezeigte und belegte Tatsache, dass der Staat heute hinsichtlich seiner Personalwohlfahrtsaufwendungen zu den schlechtesten Arbeitgebern unseres Kantons zählt.* Eine grosszügige Revision der BVK ist dringend; denn so, wie die Verhältnisse heute liegen, vermag die Personalfürsorge des Kantons Zürich keinen Anreiz mehr für den Eintritt in den Staatsdienst zu bieten. *F*

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen vom 13., 17. und 31. August 1955

1. In einer ganztägigen Sitzung am letzten Tag der Sommerferien und am Nachmittag des ersten Mittwochs im zweiten Quartal sucht der Vorstand anhand von Einzelreferaten seiner Mitglieder über die verschiedenen Aspekte der Zukunftsentwicklung der Sekundarschule und über ihre Stellung im Rahmen der geplanten Reform der Oberstufe Klarheit zu gewinnen.

2. Vorbereitung einer Sitzung mit den Präsidenten der Sektionen der SKZ.

3. Die Rechnungsrevisoren begrüssen die von Quästor E. Lauffer vorgenommene Umstellung der Konferenzrechnung auf die Ruff-Buchhaltung, die eine bessere Übersicht ermöglichen wird, und beantragen Abnahme der Rechnung 1954.

4. Die Erziehungsdirektion übernimmt einen Drittel der Kosten des *Englischkurses,* in der Meinung, dass auch die Schulgemeinden für mindestens einen Drittel und für die Fahrtkosten aufkommen sollten, und erlässt eine entsprechende Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Sie stimmt auch unsern Vorschlägen betreffend den *Französischkurs* im Frühling 1956 zu.

5. Von der Direktion des Pestalozzianums wird mitgeteilt, dass der gewünschte *Literaturnachweis* in erfreulichem Ausmass verwirklicht werden wird, die Katalogisierung pädagogischer Beiträge aus Zeitschriften durch Dr. P. Frey, ein Archiv und Verzeichnis von Artikeln der Tagespresse, die für Schule und Erziehung von Bedeutung sind, in Zusammenarbeit mit dem Lehrerverein der Stadt Zürich, ein Archiv für Schulgesetze durch Ausbau der bestehenden Sammlung im Pestalozzianum.

6. Ein von Sekundarlehrer H. Walder, Rüti, eingereichter Vorschlag für eine *Neugestaltung der Sekundarschulzeugnisse* wird mit Interesse entgegengenommen und zwei Vorstandsmitgliedern zu weiterm Studium übergeben.

7. Prof. Pool, Vorsteher des SAFFU, stellt eine Sammlung von *Lichtbildern zur Geschichte* zusammen und ersucht um die Mitarbeit eines Sekundarlehrers; aus unserm Dreiervorschlag wählt er Kollege Alfred Zollinger, Thalwil, aus.

8. Das *Geschichtslehrmittel* von Hakios und Rutsch soll im Laufe des Jahres 1956 begutachtet werden. Unsere bereits 1953 bestellte Begutachtungskommission muss ergänzt werden; es gehören ihr an Dr. Max Sommer als Vorsitzender, Jakob Bosshard, Winterthur, Eugen Ernst, Wald, Ernst Altorfer, Fehraltorf, Dr. Max Ammann, Rüti, Karl Hirzel, Zürich-Glattal, und Albert Gubelmann, Horgen. Sie wird ersucht, bis Mitte Februar 1956 ihre Thesen auszuarbeiten. *W. Weber*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

Sitzung 15a, 24. Juni 1955, Zürich

Nach einer eingehenden Aussprache mit den Präsidenten der Bezirkssektionen beschliesst der Kantonalvorstand mehrheitlich, Ablehnung des Gesetzesentwurfes der Kantonalen Fürsorgedirektion betreffend Ausrichtung von Kinderzulagen an Unselbständigerwerbende.

16. Sitzung, 1. Juli 1955, Zürich

Gemeinsame Aussprache über die Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Oberseminar Zürich mit den Herren Dr. W. Furrer, Dr. Hs. Glinz und Dr. V. Vögeli. *E.E.*

17. Sitzung, 7. Juli 1955, Rapperswil

Kenntnisnahme vom Bericht Nr. 1 vom 15. Juni 1955 der Kantonalen Erziehungsdirektion über die Teilrevision des Volksschulgesetzes, worin die im Gange befindliche Teilrevision in den Rahmen der Gesamtrevision der Schulgesetzgebung hineingestellt wird.

Eine Stellungnahme zu der interessanten juristischen Arbeit erfolgt erst später.

Die Ergebnisse des Prüfungsversuches für das Übertrittsverfahren werden gegenwärtig durch das kantonale statistische Büro ausgewertet. Mit der Bekanntgabe der ersten Ergebnisse ist erst im Herbst zu rechnen.

Die Erziehungsdirektion hat die Gemeindeschulgutsverwaltungen ersucht, die Fahrkosten für diejenigen Lehrer zu übernehmen, die sich an den Einführungskursen für Versuchsklassenlehrer beteiligen.

Beratung über das weitere Vorgehen in der Wahlangelegenheit Didaktiklehrer am Oberseminar.

Die Sekundarlehrerkonferenz übernimmt die Organisation eines Fortbildungskurses für Französisch (Semaine française) im nächsten Frühjahr. Der Kurs ist in erster Linie für Sekundarlehrer gedacht, doch werden auch Oberstufenlehrer daran teilnehmen können.

Vom Artikel von Kollege Hch. Frei im «Pädagogischen Beobachter» über «Entwicklung der Löhne und Gehälter beim Staat und in der Privatwirtschaft» werden eine grössere Anzahl Separatdrucke bestellt. *E.E.*

18. Sitzung, 18. August 1955, Zürich (I. Teil)

In einer gemeinsam mit dem Vorstande der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins gepflogenen Aussprache wurden der ständig fortschreitende prozentuale Rückgang an männlichen Lehrkräften und die von sämtlichen Personalverbänden für den Kanton

Zürich geforderte Besoldungsrevision behandelt. Im Mittelpunkte der Diskussion stand dabei die Frage, wie für den Lehrerberuf wieder vermehrt junge Burschen gewonnen werden könnten.

Kenntnisnahme vom Verlauf der ausserordentlichen Kapitelskonferenz in Zürich über die Dispensation von jüdischen und adventistischen Kindern vom Schulunterricht an Samstagvormittagen.

Die Pädagogische Arbeitsstelle am Pestalozzianum hat zusammen mit den Arbeitsgemeinschaften der Versuchsklassenlehrer der Stadt Zürich und der Werkklassenlehrer der Stadt Winterthur und einer Kommission der Oberstufenkonferenz einen Lehrplan für die «Werkschule» ausgearbeitet und herausgegeben. *E. E.*

In Sachen Buchführungsunterricht

«*Lassen wir die Oberstufe Volksschule sein!*» lautete der Mahnruf des Synodalpräsidenten an der letzten Synode. Der Ruf ist zeitgemäss; er darf ebenfalls für die Sekundarschule beherzigt werden, und er weist auch anderen Problemen die Richtung zur Lösung, als jenen, die der Präsident damals im Auge hatte.

Der Buchführungsunterricht ist seinem Wesen nach Berufsunterricht, nicht Volksschulunterricht. Buchführung ist eine Berufstätigkeit. Abgesehen davon, dass der gegenwärtig in unseren Schulen praktizierte Buchführungsunterricht als solcher stark angefochten wird — auch von Fachleuten —, wohnt ihm wenig bildender Wert inne. Er führt den Schüler in die Sackgasse eintöniger Berufsarbeit.

Und doch sollte man dem Heranwachsenden schon in der Volksschule ein Bild nicht nur von den kaufmännischen Ordnungen und Verpflichtungen vermitteln, sondern auch von den beruflichen, bürgerlichen und wirtschaftlichen, in die er sich binnen kurzem ebenfalls verhaftet sehen wird und die ihn schon jetzt, wenn auch vielleicht unbewusst, beschäftigen oder gar bedrücken.

Die Einführung in diese Welt muss aber in ähnlichen Formen und unter gleichen Voraussetzungen vor sich gehen wie beim traditionellen Unterricht. Auch dieser muss von der Anschauung und von der Vorstellungswelt des Schülers ausgehen; er muss dessen handwerklichen und intellektuellen Fähigkeiten entsprechen und sie auch nutzen, und er muss ihn interessieren. Man darf aber nicht einer bestimmten Berufstätigkeit zu nahe treten, darf nicht in die Spezialisierung drängen, sondern soll eine gewisse Distanz und Übersicht wahren und die Verbindung des Hauptgegenstands mit anderen, allgemeinen und Fachgebieten erleichtern und damit den Sinn dafür wecken, dass auch die Dinge des praktischen Lebens nicht isoliert nebeneinander bestehen können, sondern aufeinander angewiesen sind und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Dieses Ziel vor Augen und die erwähnten Forderungen berücksichtigend, hat der Unterzeichnete im Laufe von zwölf Jahren einen Lehrgang entwickelt, der fachlich in die Wirtschafts- und Finanzwelt gehört, aber zugleich in jenen weiteren Rahmen gestellt ist und damit dem bisherigen Buchführungsunterricht aus der Sackgasse heraushilft.

Eine soeben veröffentlichte Schrift mit dem Untertitel «*Umbau des Buchführungsunterrichts in eine Arbeit für die Volksschule*» handelt von diesem Lehrgang und wird einer grösseren Zahl von Kollegen zugestellt. Sie kündigt eine neuartige und anregende Lösung auf diesem Sektor der pädagogischen Bemühungen an und ermuntert die Kollegen zur Teilnahme an der praktischen Erprobung des Vorschlags. Der Buchführungsunterricht steht gegenwärtig zur Diskussion. Das Kapitel Horgen hat sogar eine Resolution in dieser Angelegenheit eingebracht. Die genannte Schrift dürfte demnach auf reges Interesse stossen. Sie wird einer weiteren Kollegenschaft auf deren Wunsch gerne gratis zur Verfügung gestellt.

F. Fischer, Zürich 6

Besoldungsrevision in der Stadt Zürich

Am 30. September 1955 wandten sich die Personalverbände der Stadtverwaltung Zürich mit einer Eingabe betreffend eine Revision der Besoldungsverordnung für das städtische Personal an den Stadtrat.

Die Eingabe beantragt die Zubilligung einer *Reallohnverbesserung ab 1. Januar 1956* und begründet diese Forderung unter anderem mit dem Hinweis auf die besseren Besoldungen anderer kommunaler Verwaltungen, mit der Zunahme des Arbeitsvolumens, mit den Schwierigkeiten bei der Gewinnung tüchtiger Kräfte für Verwaltung, Betriebe und Volksschule und mit der Tatsache, dass die andauernde Vollbeschäftigung in Handel und Industrie den privaten Arbeitnehmern wesentliche, den Teuerungsausgleich überschreitende Lohnverbesserungen brachte. Sie erwähnt auch die Reallohnverluste, welche das Personal in den Kriegs- und Nachkriegsjahren auf sich nehmen musste, weil die Anpassung der Gehälter nur in grösseren Zeitabständen erfolgte *M. S.*

Zum neuen Wahlgesetz

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1955 wird den zürcherischen Stimmbürgern das neue Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vorgelegt. Es enthält in den §§ 112—118 auch die Bestimmungen über die Wahl der Lehrer an der Volksschule. Diese Bestimmungen tragen den während der Vorberatung des Gesetzes von der Lehrerschaft erhobenen Forderungen in allen wesentlichen Punkten Rechnung. So ist auch für die Zukunft die Volkswahl bei Neu- und Bestätigungswahlen vorgesehen. Neu ist aber die Bestimmung, dass bei Bestätigungswahlen der Antrag der Schulpflege auf den Wahlzettel gedruckt wird. *M. S.*

Ein Fortschritt — aber nicht im Kt. Zürich

Die Tagespresse übermittelte Ende Oktober den nachstehenden Bericht aus den Verhandlungen des baselstädtischen Regierungsrates:

«Mit einer weiteren Teiländerung des Schulgesetzes schlägt das Erziehungsdepartement Basel-Stadt eine Neuregelung der Schülerzahlen in den Klassen der einzelnen Schulanstalten vor. Mit Rücksicht auf pädagogische und psychologische Erwägungen werden die Zahlen um rund 15 Prozent herabgesetzt. So werden folgende neue Schülerzahlen vorgeschlagen: für die Primarschulen 36 (bisher 42), Kleinklassen dieser Stufe 22 (44), Sekundarschulen 26 (32), Realschulen untere Stufe 32 (40), obere Stufe 24 (30), Gymnasien unten 32 (40), oben 24 (30), und Handelsschule 24 (30). Trotz diesen Reduktionen soll der Bau neuer Schulhäuser nicht nötig werden.» *M. S.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49

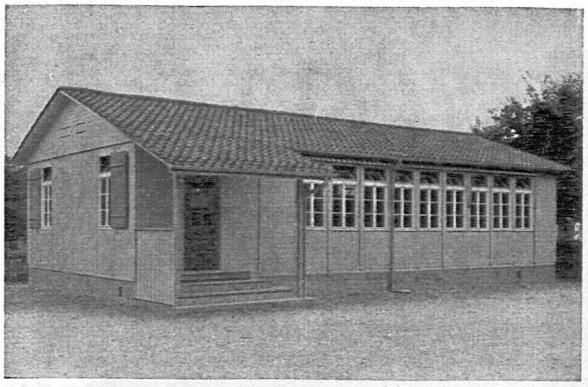

Schulpavillons

System „HERAG"

aus vorfabrizierten, zerlegbaren Elementen. Rasch montiert, gut isoliert.

Bestens geeignet zur Behebung der akuten Raumnot.

Auskunft, Prospekt und Referenzen durch

Hector Egger AG., Langenthal

Architekturbureau und Bauunternehmung
Telephon 063 / 2 33 55

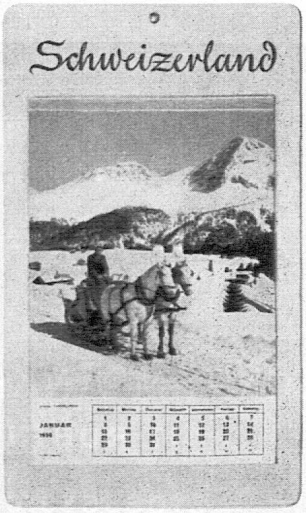

Begeisterte

Dankschreiben erhalten die Gaberell-Wandkalender-Bezüger von ihren Geschäftsfreunden, denen sie auf Neujahr einen Gaberell-Kalender mit den ausgesprochen schweizerischen Landschaftsphotos schenken. Gaberell-Wandkalender schenken ist eine nie veralternde Werbung! Verlangen Sie unverbindl. Offerte.

JEAN GABERELL AG., THALWIL

Photo- und Kalender-Verlag - Telephon (051) 92 04 17

6

Blick auf den Fortschritt

Mehr als 65 000 Personen erlebten innert weniger Monate diese interessanten und aufschlussreichen Vorführungen. «Blick auf den Fortschritt» ist eine kurzweilige Physik- und Chemiestunde, die sich in ihrer thematischen Gestaltung vor allem an die schulpflichtige Jugend richtet. Lehrkräfte urteilen darüber wie folgt:

W. E., Rektor Gewerbliche Berufsschule:
«Die Vorführungen haben sowohl bei unseren Lehrlingen und Lehrtöchtern als auch bei der gesamten Lehrerschaft einen ausgezeichneten und nachhaltigen Eindruck hinterlassen.»

H. J., Real-Lehrer:
«Ich habe mit meinen Kollegen in den letzten Tagen nochmals Rücksprache genommen und dabei festgestellt, dass Ihre wissenschaftlichen Experimente einen durchaus positiven Eindruck gemacht haben. Wir sind daher der Meinung, dass unsern ältern Schülern diese anregenden, z. T. verblüffenden Demonstrationen nicht vorenthalten werden sollten.»

A. B., Handelsschul-Direktor:
«Dieser Anlass bedeutete eine sehr willkommene Ergänzung des im Unterricht gebotenen Stoffes. Wir möchten nur wünschen, dass den Schülern weitere Vorstellungen dieser Art geboten werden könnten.»

Das Programm umschliesst die folgenden Experimente:

1. Farbwechsel auf Befehl.
2. Die Flasche als Hammer.
3. Vibrationen unter Kontrolle.
4. Das Kältemittel «Freon».
5. Kochen auf kaltem Herd.
6. Werdegang des Lichtes.
7. Musik auf dem Lichtstrahl.
8. Düsenantrieb.

Falls Sie eine Gratisvorführung in Ihrer Schule oder Gesellschaft interessiert, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir zusammen die näheren Einzelheiten besprechen können. Vorführungen auf Deutsch und Französisch.

GM
BLICK AUF DEN FORTSCHRITT

GENERAL MOTORS SUISSE S.A.

Abteilung Public Relations, Biel.

SEIT ENDE NOVEMBER 1954
SIND

ALLE „MYR"-UHREN

MIT

ECHTEM ANKERWERK
17 RUBINEN

STOSSGESICHERT
DURCH

INCABLOC

UND MIT DER
UNZERBRECHLICHEN TRIEBFEDER

NIVAFLEX

AUSGERÜSTET

Direkt
vom Fabrikanten
in La Chaux-de-Fonds

KAUFEN SIE IHRE UHR SEHR VORTEILHAFT

Wenn Sie sich direkt an den Fabrikanten in La Chaux-de-Fonds wenden (MYR ist kein Versandgeschäft, sondern fabriziert ihre MYR-Uhren selbst), ist es möglich, eine schöne, solide und dauerhafte präzise Uhr zu einem bescheidenen Preis zu kaufen.

Verlangen Sie
MYR-PRACHTKATALOG GRATIS

Sie finden darin eine schöne Auswahl präziser Uhren für Damen und Herren — ebenfalls auch wasserdichte Uhren mit Sekundenzeiger in der Mitte, Chronographen, automatische Uhren, alle antimagnetisch und gegen Stöße gesichert usw.

GRATIS

GUTSCHEIN

An André Maire, Uhren MYR – La Chaux-de-Fonds 113

Senden Sie mir gratis und unverbindlich den reichhaltigen neuen MYR-Katalog 1955.

Name: .....

Genaue Adresse: .....

Bitte deutlich ausfüllen. Bitte in Blockschrift schreiben und in offenem Couvert mit 5 Rp. frankiert einsenden.

AZ Zürich 1

1312

DRUCK fabag
AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei